



Bedeutungskampf
Dissertation Stephan Rübgen

Gutachten: Dieter Simon

Erstgutachten

zu der Arbeit

Bedeutungskampf

von

Stephan Rübben

Zweierlei kann vorweg über das von Stephan Rübben als Dissertation vorgelegte Buch gesagt werden: es ist zugleich anspruchsvoll und leicht lesbar.

Anspruchsvoll, weil es auch vom rechtstheoretisch erfahrenen Leser mindestens oberflächlichen Umgang und äußerliche Vertrautheit mit einer überdurchschnittlichen Menge (rechts)theoretischer, (sprach- und rechts)philosophischer Entwürfe und Texte verlangt, ohne deren Kenntnis es ihm schwerfallen muss, zu beurteilen, wo der philosophisch und juristisch geschulte Rübben, der auf diesen Texten fußt, berechtigt rafft, wo er sich verzichtbar breit oder fahrlässig knapp einlässt usw.

Leicht lesbar, weil der Verfasser sich einer klaren und präzisen, stilistisch nicht überambitionierten Sprache bedient, also nicht nur die anfängerüblichen fach- und fremdwortgesättigten Anstrengungen vermeidet, sondern auch dem verbreiteten postmodern raunenden Firlefanz aus dem Wege geht und obendrein in an den richtigen Vorbildern geschulter, umsichtig pädagogischer Manier die eigenen Gedanken langsam aus der historischen Einbettung herauswachsen lässt und ihnen bis zur kritischen Verarbeitung und Rundung ohne Abschweifungen, Fußnotenunterbrechung und Umwege, strikten Lauf gewährt.

I.

In der Einleitung wird die gedankliche Linie, der der Autor gefolgt ist, in wenigen Strichen ausgezogen.

Juristen, das weiß und erwartet man, hantieren mit Normen, um mit ihrer Hilfe regelmäßig in der Vergangenheit liegende Vorgänge, einen Konflikt, einen Verstoß gegen gehegte Erwartungen usw. zu bereinigen. Hierfür verweisen sie auf Sinn und Zweck ihrer Normen, d.h. sie wissen oder behaupten zu wissen, was die beigezogenen normativen Texte bedeuten. Wobei sie in der Regel erfahren müssen, daß Kontrahenten und tatsächlich oder vorgeblich Sachverständige ihrer Auffassung von der Bedeutung bestimmter Wörter und Sätze widersprechen, andere Deutungen vorschlagen und in deren Folge gänzlich andere Konsequenzen postulieren.

Der „Bedeutungskampf“, der dem Buch den Titel gegeben hat, ist entbrannt.

Nach dem beweisbewehrten Streit um das, was seinerzeit der Fall gewesen ist, was tatsächlich geschah und sich jetzt als zu lösendes Problem präsentiert, ist die Frage nach der Bedeutung der Normen das zweite große Schlachtfeld des praktisch tätigen Juristen. Eine Schlacht, die er regelmäßig mit altehrwürdigen methodischen Mitteln zu bestehen sucht, Mittel, die wir unter dem Stichwort „Auslegung“ zusammenfassen.

Seit langem sind allerdings weder Beteiligte noch Beobachter mit diesem Waffengang und seinen Instrumenten wirklich zufrieden. Verdrehung, Rabulistik, Scheinargumente, Spitzfindigkeiten etc. sind die noch eher harmlosen Vorwürfe, die den Bedeutungskampf begleiten. Größere Anwürfe zielen auf Täuschungsabsicht und Instrumentalisierung im Interesse von Macht, Geld oder Genossen.

Von beiden Seiten wird die „wahre“, die „eigentliche“ und „richtige“ Bedeutung gegenüber der unvertretbaren Ansicht der Gegner ins Spiel gebracht.

An dieser Stelle kommen die Rechtstheoretiker ins Spiel: „Um dem Bedeutungsproblem näher zu kommen“, schreibt Rübgen, „suchen die Juristen ihr Glück in Linguistik und Sprachphilosophie oder konsultieren soziologische Theorien. Teils versuchen sie eine alternative Methodologie zu begründen, teils wollen sie nur den Schleier der Rationalität vom >Gorgonenhaupt der Macht< oder vom blinden Vollzug systemischer Autopoiesis reißen.“ (1)

Der Verfasser war wohl durchaus versucht, seine kritische Bestandsaufnahme sogleich mit Berichten über die verschiedenen und verworrenen Wegen der Glückssuche zu beginnen, hat sich dann aber zur Zufriedenheit des Lesers entschlossen, diesem das Leben und das Verständnis dadurch zu erleichtern, daß er sich zuerst befleißigte, die Genese der zeitgenössischen Rechtstheorie nachzuzeichnen.

Diese hat bekanntlich die als *Anwendung* der Rechtsnorm auf einen bestimmten Sachverhalt gedeutete juristische Methode, ungeachtet manchen Protestes, über Jahrhunderte als ein Erkenntnisproblem behandelt, bei dem die *Rechtsfindung* als verdienter Lohn für das emsige Streben nach *Rechtserkenntnis* anfiel. Der Justizsyllogismus und die logikgeleitete Subsumtion stehen zunächst als Ideal, heute als Schiboleth für diese gern als *rechtspositivistisch* markierte Periode. Inzwischen, so meint der Verfasser, indem er die Einsichten einiger Weniger fröhlich optimistisch als Theoriestand der Juristen generalisiert, habe sich die Lage erheblich geändert:

„Die Begriffe >Rechtserkenntnis< und >Gesetzesanwendung< sind dem Begriff der Gesetzes- und Rechtserzeugung gewichen. Die Vorstellung einer im Normtext enthaltenen Bedeutung ist von der

Überlegung, daß Bedeutung selbst Produkt richterlicher Tätigkeit sei, abgelöst worden. Aber auch diese Konzeption der Normbedeutung musste sich systematisieren lassen. Dem Glück der Normbedeutung wurde dazu mit Hermeneutik, analytischer Philosophie, formaler Logik, Argumentationstheorien, Dekonstruktion und Systemtheorie nachgejagt.“ (7)

Damit sind die Stationen, deren man sich bei der Rekonstruktion der Geschichte der Rechtstheorie vergewissern muss, erschöpfend aufgezählt. Sieht man von der Dekonstruktion und den beiden großen Systemtheoretikern Marx und Luhmann vorläufig ab, ist nicht zweifelhaft, warum die rechtstheoretischen Bedeutungssucher sich an diese (sprach-) philosophischen Strömungen gewendet haben, auch wenn Rübbens Eindruck „als sei Rechtstheorie der Ort, an dem aktuelle Entwicklungen der Geistes- und Sozialwissenschaften in das rechtswissenschaftliche Terrain transformiert werden“ (7 Anm.1) nicht ungerechtfertigt scheint: es ging und geht bei der *Normanwendung* eben durchweg um Sprache, und der Gedanke, bei den Sprachtheorien nachzufragen, ob sie nicht über Instrumente zur sicheren Entdeckung und Fixierung von Wortbedeutungen verfügen würden, lag mehr als nahe.

Sprachphilosophie ist, bevor sie in das heutige „Dickicht einer Vielzahl konkurrierender Sprachtheorien“ (Rübben) mündete, wie vorzüglich am Beispiel des von Rechtstheoretikern zu Recht geschätzten Ludwig Wittgenstein zu studieren ist, von der logisch empiristischen *Ideal Language Philosophy* zur *Ordinary Language Philosophy* und von dort zum Kontextualismus mutiert, ein Weg der durchaus seinen Nachhall und seine Widerspiegelung bei den Vertretern der Rechtstheorie gefunden hat.

Rübben verspricht, die Geschichte der Wendungen und Windungen, die die moderne Rechtstheorie auch über sich selbst erzählt,

nachzuzeichnen und sie dabei gleichzeitig – was sie selbstbewusst unterlässt – auf ihre legitimatorischen Grundlagen zu befragen.

Anschließend sollen jene drei „Strömungen“, die gegenwärtig für sich in Anspruch nehmen, den neuesten methodologischen Stand zu repräsentieren (Argumentationstheorie, strukturierende Rechtslehre nachpositivistisches Rechtsdenken) daraufhin geprüft werden, ob sie jenseits der auch vom Verfasser geteilten positivismuskritischen Grundhaltung rechtstheoretische Fruchtbarkeit aufzuweisen haben, eine Forderung, die der Autor angesichts gewisser Inkompatibilitäten – zentral das Auseinandertreten von Rechtstheorie und juristischer Tätigkeit – anscheinend als nicht erfüllt ansehen will.

Danach sollen die Bedeutungskeptiker Brandom und Davidson auf ihre Relevanz für die juristischen Bedeutungstheorien befragt werden.

Da diese Prüfung offenbar negativ ausfallen wird, ist der Boden für die Frage bereitet, ob nicht die ganzen Mühen aus der Sicht einer juristischen Geltungstheorie obsolet erscheinen möchten: „Fraglich ist, ob dem juristischen Streit überhaupt ein Bedeutungsproblem im sprachphilosophischen Sinne zugrundeliegt oder ob nicht das System der Geltung die Schwierigkeit der Bedeutung wegfallen lässt.“ (10) Wie die Sache ausgeht, wird vom Verfasser einleitend nicht verraten. Sein Schluss, daß alle Theorien „zumindest diffus in Interaktionen, Gesellschaft und Kultur weisen“ würden, so daß es sich aufdränge, „im Anschluss an die Theorie-Rekonstruktion den Zusammenhang von Sprache, Gesellschaft und Recht genauer“ zu betrachten (11), läßt einerseits vermuten, daß die Geltungsfrage keine Rettung bringen wird und wirkt andererseits nur deswegen nicht einschüchternd bombastisch, weil man hoffen darf, daß das gesellschaftstheoretische Großproblem durch Beschränkung auf die Bedeutungsfrage zu bändigen ist.

Das nicht gerade bescheidene Programm ist damit abgesteckt und der Leser kann die angenehme und lehrreiche Fahrt durch eine kritische Rechtstheorie-Geschichte antreten.

II.

Es kann nicht Aufgabe eines Gutachtens sein, alle Stationen der Programm Erfüllung im Einzelnen nachzuzeichnen und zu bewerten. Aber auf einige resümierende Referate, fokussiert auf die Frage nach der Deckung von Programm und Ausführung, kann nicht verzichtet werden.

Der Autor hat seinen Text in drei große Abschnitte eingeteilt.

Erstens: „Das schwierige Geschäft der Rechtserkenntnis“ (S.13 – 132). Das ist der Teil, der die angekündigte Theoriegeschichte (den „Durchlauf durch die juristische Selbstbeobachtung“, 130) enthält. Hierzu gibt es zwar einige – freilich unvollständige und schwache – Beschreibungskonkurrenten, mit denen sich der Verfasser dieser Theoriebeschreibung und -analyse aber zu Recht nicht aufhält.

Am Ende dieses Abschnitts hat Rübber, unterstützt durch die tiefgründige Befragung der sprachphilosophischen Gewährsmänner, die zumindest teilweise auch von Juristen (auch vom Gutachter) geteilte These gewonnen, „daß es keine Möglichkeit gibt, Bedeutung zu fixieren“. Rübber besteht jedoch darauf, und hier betritt er rechtstheoretische Neuräume, daß „sich eine nichtpositivierbare sozialkonstituierte Bedeutung ausmachen lässt“ (130).

Die von den Gegnern der Bedeutungsfeststellung gern gebrauchte Vokabel von der „Bedeutungserzeugung“ ist aus dieser Sicht verfehlt. Resümee: „Die Bedeutung existiert zwar nicht in der Form, wie man sich vorstellt, dass Gegenstände existieren. Sie klebt nicht an Worten

oder Lautfolgen, ist aber auch nicht das Geschöpf eines Erzeugers. Bedeutung ist im Wesentlichen sozial. Die Sprecher schöpfen sie nicht aus sich heraus, sondern aus den Netzwerken der Lebenswelt“(131).

Zweitens: „Das postpositivistische System“ (S.133 – 166).

Hier wendet sich der Autor energisch der von den Sprachtheoretikern vernachlässigten Normativität zu, ein Umstand, der bei Philosophen verständlich, bei deren rechtstheoretischen Gefolgsleuten dagegen eher befremdlich wirkt.

Die Besonderheit der Norm ist, daß sie gilt. Wir haben vom Verfasser gelernt, daß *Bedeutung* eine soziale Kategorie ist, und wir lernen jetzt mühelos, auch wenn zunächst offen bleibt, wie das Recht seine bindende Kraft entfaltet, daß auch Geltung in diese Kategorienklasse fällt. „Bedeutung und Geltung sind rechtsintern immer schon vorausgesetzt ... Dabei weist die >Bedeutung< ins Sprachliche der Gesellschaft, >Geltung< hingegen in soziale Strukturen und politische Organisation“ (135).

Es liegt auf der bisherigen Linie, daß der Verfasser – wie mir scheint mit vollem Recht – davon ausgeht, daß eine Geltung „an sich“ nicht existiert, sondern daß die Geltung der individuellen (und durch sie auch der generellen) Norm vom Richter „zur Geltung gebracht wird“ (142).

Die Bindung des Richters – auch das ist, nachdem die Bedeutung aus dem Text entschwunden ist, nur konsequent – wird nicht von der Norm (einschließlich ihrer Bedeutung) gewährleistet, sondern es ist, wie der Autor den Postpositivisten Müller/Christensen und Somek mit einem nur im Deutschen möglichen und anderwärts völlig unnachahmlichen Kompositum nachspricht, die richterlich gepflegte

„Normbedeutungserzeugungspraxis“ (160), die durch Rechtskultur, den sozialen Rahmen, die Lebensformen gebunden wird.

Damit ist der Weg „in den Zusammenhang zwischen Sprache und Gesellschaft“ beschritten und „die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Gesellschaft“ gestellt (165).

Fazit Rübber: „Dabei vermengen die Postpositivisten das Soziale aber mit der Verfassung, der >Rechtskultur< und bringen die soziale Funktion des Rechts nicht wirklich mit ihrer sprachlichen >Autonomie< in Zusammenhang. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß hier ein gesellschaftstheoretisches Defizit zu konstatieren ist“ (165).

Mit der Feststellung, daß die postpositivistischen Theorien die gesellschaftliche Bedeutungserzeugung zwar gesehen, ihre tiefere Analyse aber unterlassen haben, wurde die Tür geöffnet, um das Soziale, das alle Interpretationen begleitet hat, analysieren und interpretieren zu können.

Drittens: Rückgang in den Grund (S.167 – 253).

Man ahnt schon, was bei dieser Betrachtung zutage treten wird und auf S. 181 wird es dann auch formuliert: „Das Soziale ist zwar der Grund für jedwede Bedeutung, es kann aber nicht als Kriterium der Bedeutungsbestimmung herangezogen werden. [...] Genau wie die Auslegung der Norm ist auch die Auslegung des Sozialen ein Kampf, bei dem nur gehofft werden kann, dass die besseren Gründe sich durchsetzen werden“. Alles eindrucksvoll, umsichtig und präzise erörtert, aber auch demonstriert, an der Rechtsprechung, der Rechtstheorie und der Rechtsphilosophie der Gewalt.

Jetzt endlich steht zur Unzufriedenheit des Verfassers fest, daß mit Sprache ein zuverlässiger Bedeutungspfad vom Normgeber zum Normadressaten nicht gebahnt werden kann, so daß der Autor, statt

dem Ende zuzueilen, sich für legitimiert erklären darf, das Verhältnis von Recht und Gesellschaft prinzipiell in den Blick zu nehmen, wobei ihn im Hinblick auf sein Thema, so Rübbers, die Frage leiten müsste, „in welcher Weise bildet Gesellschaftlichkeit den Grund der Bedeutung?“ (182).

Da dazu aber nichts beigetragen werden kann, will Rübbers ersatzweise in den großen Sozialtheorien der Gegenwart (Systemtheorie – Marxismus – Dekonstruktion beziehungsweise Luhmann, Marx und Derrida) nach der Vermittlung von Gesellschaftlichkeit in Recht und Sprache suchen.

Die Hoffnung des Verfassers in diesen sozialphilosophischen Theorien Substantielles für eine adäquate Beschreibung des Kontextes der Interpretation zu finden, scheint mir allerdings kaum begründet. So plausibel die Beobachtung Rübbers auch ist, daß strukturierende Rechtslehre und nachpositivistisches Rechtsdenken die Autorität von Rechtstexten dorthin setzen, „wo ein Blick auf das soziale Umfeld erforderlich wäre“, so wenig kann von den Sozialtheorien prima facie mehr und anderes erwartet werden als das Angebot an die Rechtserzeugungsreflexion, den Kontext (die „Lebensform“) der Interpretation beispielsweise mit Kapitaltheorie oder autopoietischer Systemtheorie aufzufüllen – ein Unternehmen, das der Verfasser selbst als Rückschritt bezeichnen würde (249).

III.

Nach der Schilderung des Programms (I) ist jetzt der Rahmen der Themen und Thesen aufgespannt, in dem sich der Verfasser bewegt (II). Es fehlt noch ein summarischer Blick auf die Triftigkeit der zu diesen Thesen führenden Erörterungen und Argumente.

1. Im ersten, der Rechtstheoriegeschichte gewidmeten Abschnitt („Das schwierige Geschäft der Rechtserkenntnis“, 13 - 132), kommt

der Verfasser einleitend (13-29) kurz auf den oft beklagten, minderen akademischen Status von Methodologie und Rechtstheorie zu sprechen. Die Methodenlehre, so sagt er (13), führe „ein merkwürdig trauriges Dasein“. Sie sei „eher Ausdruck des Ringens um eine Methode, als dass sie selbst Methode wäre. [...] Die juristische Praxis kommt gut ohne Methodenlehre und auch ohne Rechtstheorie aus.“(14).

Eine zweifellos zutreffende Beobachtung, die allerdings übersieht, daß die von der Praxis (wie von jeder Praxis) benötigte Methodik als Fall-Lösungstechnik in den Fächern zugleich gelehrt und intensiv nachgefragt wird, während das – weder überall noch regelmäßig angebotene – Fach „Methodologie“ in der Regel eine um seinen Kern „Auslegungslehre“ (die freilich in den Falllösungstechniken nicht fehlt) gruppierte, ziemlich krude Mischung aus Rechtsquellenlehre, allgemeiner Rechtlehre, juristischer Logik sowie rechtstheoretischen („Begriff des Rechts“) und/oder rechtsphilosophischen Fragmenten („Gerechtigkeit“) anbietet, womit der auf Fälle und Examina schielende Jurist weder vor noch nach seinen Prüfungen viel anfangen kann.

Es mag dahinstehen, ob sich etwas ändern würde, wenn man mit Rübben Rechtstheorie strikt als Metatheorie zur Methodik fassen und alsdann für eine gut begründete Rechtstheorie postulieren würde, daß es „schlechterdings undenkbar“ sei, „dass die Arbeit am Begriff des Rechts nicht alles, was über die Technik der Rechtsgewinnung gesagt werden könnte, mit bearbeiten würde“ (14). Auch Rübben hat seine Zweifel, möchte allerdings gegebenenfalls nicht den Zustand einer erneuerten Rechtstheorie „für das Fortdauern des Desinteresses“ verantwortlich machen, sondern lieber das Publikum rügen, weil „es die ihm gestellten Aufgaben offensichtlich nicht mit dem gebührenden Ernst verfolgt und stattdessen seinem alltäglichen Geschäft nachgeht“ – was freilich, solange das Geschäft blüht,

niemanden außer den Rechtstheoretikern grämen wird. Deren Wohlwollen hat sich der Autor mit seiner Einlassung allerdings gesichert.

Im Übrigen wissen die methodologischen Neuerer recht genau, wer für den Zustand des Faches verantwortlich ist. Rübben referiert ihre Meinung so: „Wer eine objektiv gegebene Rechtsgegenständlichkeit unterstelle, die es schlicht anzuwenden gelte, könne die eigene Verstrickung in diesen Gegenstand nicht begreifen. Anstatt in der Methodenreflexion die Erzeugung des Rechts in der >Anwendung< zu thematisieren, versuche der >positivistische< Jurist einen ihm äußerlich gegenüberstehenden Gegenstand zu bestimmen“.

Also DER Positivismus ist wieder einmal der Schuldige, was Rübben zu Recht dazu veranlasst, verstehen zu wollen, wer und was das eigentlich ist (15).

Nach mehreren eindringlichen, aber vergeblichen Versuchen, dem aus den allgemeinen Geisteswissenschaften (für diese versucht es der Autor sehr schön mit: „eine Theorie, die die Voraussetzungen einer Subjekt-Objekt Trennung nicht thematisch werden lässt“, 18) in die Jurisprudenz gewanderten Begriff scharfe Konturen zu geben, und der leicht resignativen Feststellung, Positivismus sei „ein höchst verdächtiger, polemischer und wenig trennscharfer Begriff“(24), hilft sich der Verfasser mit der Aufzählung der „ins Diffuse“ zielenden „Einwände gegen positivistische Methoden“, wie sie von den zur Überwindung dieser Methoden angetretenen Kritikern vorgebracht werden:

„Positivismus, das scheint eine Überbewertung des Logischen und somit umgekehrt die Vernachlässigung des ethischen Gehalts des Rechts zu bedeuten. Oft wird positivistische Rechtswissenschaft als der Versuch bestimmt, nur das für Recht zu erkennen, was sich unter

Zuhilfenahme logischer (anstatt semantischer) Einsichten aus dem Gesetzestext erkennen läßt.“(26)

Am besten lässt sich der Vorgang vielleicht so fassen, dass der Positivismus der Rechtswissenschaft (!) versprach „das Recht von allem metaphysischen Ballast, von unbegründeten Wertungen und irrationalen Vorurteilen zu reinigen und zu einer exakten Wissenschaft zu machen“ (28) – ein illusionäres Versprechen, das die Positivismuskritiker zugleich als ein solches zu enthüllen und auf andere Weise zu erfüllen suchten.

Wobei dann allerdings die genaue Betrachtung der positivistischen Arbeitsweise, die Rübben auf der Grundlage der Forschungen von Regina Ogorek und Ulrich Falk vornimmt, erkennen läßt, daß die Methodik der Positivisten und ihrer Kritiker „im Hinblick auf die Behandlung des Gesetzestextes nicht wesentlich verschieden“ ist. (29)

2. Damit kann die eigentliche Theoriegeschichte beginnen, die der Verfasser zutreffend nicht als eine, wie sie „wirklich gewesen“ ist, konzipiert hat, sondern als die, als welche „sie sich heute darstellt“ (15). Er hat dafür zwei Kapitel angesetzt, die, entsprechend dem Justizsyllogismus, von der Norm und ihrer Bedeutung („Das Drängen des Buchstabens im Unbewussten“, 30-110) sowie, knapper, von der „Anwendung“ (=„Subsumtion“, 111-129) handeln und mit einer kurzen Zwischenbetrachtung (130-132) abgeschlossen werden.

Wer erwartet – und wer würde das nicht? – daß die Bedeutungsgeschichte („Vom grammatischen Element der Auslegung zur freien Rechtschöpfung“, 30-53) mit Savigny beginnen wird, sieht sich getäuscht. Rübben beginnt mit den explizit antipositivistischen Verlautbarungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 1, 1952; 11, 1960; 34, 1973), in denen die jeder Operation der „Auslegung“ (bekanntlich eine Übersetzung von ex-plicatio, d.h. „Auswicklung“)

notwendig vorausgehende Wortbedeutungsfrage zwar thematisiert, aber nicht bearbeitet wird – ein Umstand, der die sogenannte „klassische“ Auslegungslehre seit ihren Anfängen (konventionell sagt man: seit Savigny) begleitet.

Deshalb hat dieser jetzt seinen Auftritt (33 ff.), wird von Begriffsjurisprudenz (unter richtiger Verwahrung des Autors gegen die Gleichsetzung von Positivismus und Begriffsjurisprudenz, 37) abgelöst und von Interessenjurisprudenz und Freirecht historisiert. Philipp Heck bekommt den ihm gebührenden Raum, war er doch der Erste, der mit seinem Begriffskern/Begriffshof-Bild einen ernsthaften Versuch unternahm, die Wortbedeutung einer systematischen Klärung zuzuführen. Und er war auch der Erste, der dem in der Unbestimmtheit des Wortlauts lauenden Willkürelement durch die Konstruktion eines alternativen Normbegriffs zu begegnen suchte, in den das *Interesse* bereits hineingedacht worden war und nur noch „ausgewickelt“ werden musste. Rübben weist zu Recht auf H.L.A. Hart hin, dessen utilitaristischer Gesetzesbegriff eine vergleichbare Struktur aufweist (45).

Die Wertungsjuristen haben diesem Szenario wenig hinzugefügt. Der Nationalsozialist Larenz hat sich für die Umstellung der „Interessen“ auf die „Wertung“ feiern lassen, „obwohl bereits Heck der Meinung war im Konfliktfall Interessen werten und an gesetzlichen Wertungen messen zu müssen.“(48). An der Spitze stehen jetzt die Wertungen einer konkreten Ordnung (C. Schmitt). Der Unbestimmtheit der Norm rückt Larenz mit der haltlosen Behauptung einer festen Sinngrenze (hinter der die „Lücke“ lauert) zu Leibe sowie mit der Umwandlung der Normworte in Typen, womit, wie Rübben richtig analysiert, die unklaren Verhältnisse hermeneutisiert werden.

„Der Typus ist nämlich – ebenso wenig wie der Begriff – schlicht gegeben. Er ist auch nicht nur historisch geworden, sondern – sobald

er beschrieben und bestimmt wird – immer auch Konstruktionsprodukt. Im Gegensatz zum Begriff [...] will der Typus-Begriff seine Unschärfe gerade bewahren. Diese Unschärfe ist jedoch nicht die Lösung, sondern Teil eines Problems, dem auch die Hermeneutik angehört. Die Hermeneutik hat sich ganz auf das Sinnverstehen fokussiert und dabei konsequent auf Historisierung und Soziologisierung gesetzt. Die Frage nach der eigentlichen Arbeit an Bedeutung, nach dem, was das Immer-Schon-Verstanden-Haben überhaupt erst möglich macht, wurde auf der sprachlichen Ebene jedoch vernachlässigt“(52).

Von Kontinuität, so zeigt uns Rübber, kann bei den Versuchen, den noch verhüllten Sinn des Gesetzes „auszuwickeln“, keine Rede sein. In der Rechtstheorie blickt das Recht auf sich selbst. Wie dieses wandelt sich ihr Blick ständig „und hat doch stets den gleichen blinden Fleck. Der Gedanke mittels Auslegung Sinn und Bedeutung einer Norm zu erfassen, kann nicht gleichzeitig beobachten, daß sie sowohl Bedeutung als auch Sinn erst selbst in die Norm hineinliest.“ (54)

3. Die anschwellende Kritik an der „positivistischen“ Tradition, die von Hermeneutik, Rhetorik, Abwägung, kritischer Theorie etc. ausging, hat diese Tradition nicht hinweggefegt. Im Gegenteil. Unerwartet, aber einsehbar, hat sie Schützenhilfe von einer Seite bekommen, die den Positivismus mittels Logik und analytischer Sprachphilosophie zwar nicht bewahren, sondern bekämpfen, aber doch den Wortlaut vor dem „dichten Nebel von Rhetorik, Topik und Normativität“ (54) retten wollte. In den diesem Komplex gewidmeten Überlegungen („Das Problem des Wortlauts“, 54-76) stehen Koch/Rüßmann (54-66) für die analytische Semantik, für die Diskurspragmatik Alexy („Eine moralische Version intensionaler Semantik“ 66-69) und für Kelsen („Interpretation in Kelsens reiner Rechtslehre“, 69-72) dieser selbst.

Koch/Rüßmann (1982), denen, bevor sie von Bung extensiv gewürdigt wurden (2005), über mehr als zwei Jahrzehnte rechtstheoretische Aufmerksamkeit nur marginal zuteilwurde, erfahren eine eingehende Analyse, die allerdings, anders als bei Bung, negativ ausgeht.

Schon die in der sprachanalytischen Philosophie geläufige und übliche Abgrenzung zwischen Intension (klassisch: Begriffsinhalt) und Extension (klassisch: Begriffsumfang) – bei Frege: Sinn/Bedeutung – findet nicht mehr die Billigung von Rübben. „Kaum jemand hat die Sprachphilosophie (in einer bis 1960 verbreiteten Variante) orthodoxer in Bezug zur juristischen Methodenlehre gesetzt als Koch und Rüßmann“ (56). Die entscheidende Frage, wie die Intension bestimmt werden soll, bleibt unter Rübbens bohrenden Fragen ohne Antwort. „Hinter Kochs Theorie verbirgt sich letztlich der alte Versuch, elementare Bedeutung und Referenz zu verschmelzen. Anstelle einer >Intension< als Kern der Bedeutung ist also ein Fragezeichen einzutragen, da sich Bedeutung nicht in der Welt, sondern in der Sprache ereignet“ (61).

Wird schon die Intension als Verbindung von Gebrauchskonvention und Referenz verworfen, geht es im zweiten Durchgang, der Klärung des Verhältnisses von Wortbedeutung und Sinn der Norm, eher noch schlechter. Die bekannten Uneindeutigkeiten (Vagheit, Inkonsistenz, Mehrdeutigkeit – mehrheitlich, wie der Verfasser zu Recht betont, Sorites-Paradoxa) lassen sich nicht überzeugend voneinander abgrenzen, und das Postulat der Autoren, die gesamte normbezogene Argumentation sei semantisch zu deduzieren, ergäbe „eine potentiell unendliche Deduktionskette. Wahrscheinlich“, so Rübben ironisch, „hindert die Länge dieser Kette daran einzusehen, daß eine Kette am sprachtheoretischen Nullum >Intension< nicht ordnungsgemäß befestigt werden kann“ (66).

Alexy, nach Rübben Kochs und Rüßmanns „Verbündeter in Sachen Intensionssemantik“ (66) wird schnell abgefertigt. Unter vornehmer Verzicht auf die naheliegende Ridikülisierung der (auf alternde Philosophen, aber nicht den juristischen Streit zugeschnittenen) idealistischen Anweisungen für gelingende Kommunikation – man darf sich nicht widersprechen, darf nur behaupten, was man glaubt etc. – zeigt der Verfasser, daß Alexys Theorie der juristischen Argumentation nicht mehr bietet als eine „diskurstheoretisch aufpolierte Version der vom Bundesverfassungsgericht in der Soraya-Entscheidung formulierten Normauslegungspraxis“ (69).

Kelsen, der zwar anachronistisch, aber systematisch gerechtfertigt in die Riege der „Positivismusretter“ eingereiht wird, ist insofern moderner als die Traditionalisten, als er „die Unbestimmtheit als prinzipielle Worteigenschaft begreifen wollte“ und deshalb nicht versucht, „Unbestimmtes zu bestimmen, sondern Unbestimmtheit den Charakter des Dilemmas zu nehmen“ (70). Folgerichtig wird das Heil nicht in irgendeiner Interpretationslehre gesucht, denn das Gesetz kann keine Kriterien für eine richtige Entscheidung liefern. Diese ist authentische Rechtserzeugung durch den Richter, die wissenschaftliche Interpretation ist die erkenntnismäßig gewonnene Darlegung der (unverbindlichen) Möglichkeiten.

Respektvoll notiert Rübben, daß Kelsen als einer der Ersten „die Unterscheidung von Entscheiden und Verstehen als konstitutives Merkmal der Rechtstheorie gefasst“ habe, und weist darauf hin, daß diese Unterscheidung der Luhmannschen Trennung von Operationen des Rechtssystems und deren Beobachtung entspricht (72).

4. In der Zwischenbetrachtung (72 – 76) resümiert der Verfasser den Gewinn aus seinen theoriegenetischen Betrachtungen.

„Positivismus“ kann, da er keine Denkrichtung darstellt, „sondern lediglich eine bestimmte Art, die politischen und medialen

Rahmenbedingungen des Rechts zu reflektieren“, als Beschreibung einer Epoche begriffen werden, „in der Recht als etwas Gegebenes, Erkenn- und Anwendbares verstanden wird“(72).

Die mit dieser Anschauung operierenden Theorien, einschließlich der teleologischen Ergänzungen und Neufokussierungen (Ökonomie!) konnten ihre Hoffnungen, bestimmtes Recht zu liefern, nicht erfüllen. *Bedeutung* ist DER blinde Fleck dieser Theorien geblieben. Dies gilt auch für die Versuche „durch den Rekurs auf normative Prinzipien wie Gleichheit und Gerechtigkeit oder durch neuere Theorien über Bedeutung und Verstehen (logischer Atomismus, Hermeneutik, Diskurstheorie) verbindliche >wahre< Auslegungen des Normtextes zu produzieren.“ Sie „haben sich“, stellt Rübber zutreffend fest, „als Sackgassen erwiesen.“(74)

Weshalb in jüngster Zeit zunehmend auf Gesetzesbindung durch Praxis und Gehorsamskonditionierung durch Ausbildung abgestellt wurde, wodurch, wie einzuräumen ist, das Problem der Norm- und Sprachbedeutung nur ausgeklammert, aber nicht gelöst wird, so daß der Autor sich jetzt die Frage stellt, ob vielleicht eine „philosophisch konsistentere Theorie der Sprachbedeutung zu einem besseren Verständnis der Rechtsprozesse beitragen“ könne (76).

5. Der Verfasser ist damit in der Gegenwart angekommen und skizziert planmäßig die in unserem Zusammenhang relevanten Positionen der neueren Sprachphilosophie („Was über Sprache gesagt werden kann“, 76-86). Dominant ist dabei der von dem Giganten Ludwig Wittgenstein ausgelöste und, allen Angriffen und Widersprüchen zum Trotz, m. E. auch nicht entfernt behobene Zweifel an der Fixierbarkeit und Positivierbarkeit von *Bedeutung* sowie die fundamentale Entdeckung (beruhend auf der Einsicht, daß *die Gepflogenheiten des Gebrauchs* jener Fels sind, auf dem sich der nach Erkenntnis grabende Spaten zurückbiegt): „Das Soziale ist der

Grund der Sprache“, eine Formel, die auch die weitere Untersuchung des Autors Rübben anleitet (86).

Es sind, wie er richtig konstatiert, nur zwei eng verwandte rechtstheoretische Strömungen, die Wittgenstein und die in seinem Gefolge geführte Diskussion angemessen und fruchtbar rezipiert haben: die strukturierende Rechtslehre (Müller/Christensen und in deren Gefolge: Busse, Sokolowski, Kudlich) und das nachpositivistische Rechtsdenken (Somek), beides Theorien, die sich intensiv mit der Rolle der Sprache im Recht befassen und Theorien, an denen noch gearbeitet wird. Mit ihnen setzt sich Rübben unter dem Etikett „Recht ohne Bedeutung“ auseinander (86 – 96).

Dem rechtstheoretisch informierten Leser dürfte die Gegenwart soweit vertraut sein, daß auf die Nachzeichnung der lebenden Theorien verzichtet werden kann und nur die Kritik von Rübben zu notieren ist. Somek geht seines Erachtens „vielversprechendere Wege“ (91), weil er sich bemühe „eine etwas realistischere Beschreibung des Rechtssystems als eines gesellschaftlichen Subsystems zu liefern, anstatt auf die Inszenierung eines Konflikts im Gerichtssaal abzustellen“, eine Kritik an den Strukturierern, die nicht ohne weiteres einleuchtet, scheint doch der Ort, an dem das Recht zur Sprache kommt (Gericht) dem Empiriker realistischer gewählt zu sein als ein systemtheoretisches Element.

Müller/Christensen und Somek gehen gemeinsam davon aus, daß Bedeutung vom Konkretisierer bzw. vom Interpreten erst hergestellt wird. Die Frage ist, ob diese nur retroaktiv feststellbare Herstellung von Bedeutung bestimmten Regeln folgt. Gibt es dafür keine Regeln, ist das Recht indeterminiert und der Abgrund der Willkür öffnet sich. Also muss sich der Theoretiker auf die Suche nach latenten Strukturen der Sprache machen, er muss nach einem objektiven Kern der Bedeutung fahnden. Wie naheliegend setzt man hierzu beim

„Regelfolgen“ an, d.h. man versucht, die Kriterien und Umstände beim Befolgen von Regeln und die Regeln für das Befolgen selbst zu ermitteln. Müller/Christensen neigen zu einer Rückbindung an die Verfassung, Somek, ebenfalls auf dem Weg *Regelfolgen* nicht mehr als Konstitutivum, sondern als Effekt der Sprache zu betrachten, sucht, radikaler, das Heil in der (juristischen!) „Lebensform“ der interpretativen Praxis, einer Praxis, die mit dem fruchtbaren Paradox, an Befehle gebunden zu sein, deren Interpretation nicht fixierbar ist, vorzüglich zu leben gelernt hat.

Damit, so merkt Rübben scharfsinnig und hellichtig an, haben beide Theorien den normalsprachlichen Bereich verlassen und sich „in das Feld der spezifisch juristischen Bedeutungsproduktion begeben“(95). Ein Umstand, der den Autor veranlasst, „zu prüfen, ob mit dem >Regelparadoxon< bereits alles über Normalsprache im juristischen Kontext Aussagbare gesagt ist“(95).

Deshalb liest er jetzt Robert Brandom und Donald Davidson, zwei durchaus verschiedene, zum Teil kontroverse Denker, die gleichwohl häufig zusammengebunden werden, weil sie in bestimmten zentralen Punkten konsentieren – ein Glücksfall, den sich auch der „Bedeutungskampf“ insofern zunutze macht (96 – 110), als er ohne weiteres die Diskussion auf der Grundthese der beiden Philosophen eröffnet, daß, so unwahrscheinlich dies auch scheint, Kommunikation auch ohne ein Fundament gelingt und daß – man könnte sagen: folgerichtig – Verstehen sich nicht etwa aufgrund von Bedeutung ereignet, sondern daß *Bedeutung* ein Effekt menschlichen Sprechens ist.

Die Parallele zu den referierten Resultaten der Strukturierer und Postmodernisten, die selbstverständlich ihrerseits aus Brandom und Davidson geschöpft haben, liegt auf der Hand. Nach Rübbens Lektüre, die er gewissermaßen mit Brandom und Davidson gegen und

mit den modernen Rechtstheoretikern führt, stehen wir fast schon da, wo uns schon Friedrich Nietzsche (Sprache als „Lüge im außermoralischen Sinn“) und Fritz Mauthner stehen ließen: Über Sprache gibt es keinen Zugang zur Wirklichkeit.

IV.

Eigentlich dürfte der Leser jetzt erwarten, daß der nicht völlig negativ gestimmte Autor jetzt auf seine verschiedenen Hinweise und Andeutungen, daß *Bedeutung* im Sozialen wurzele, zurückkommt und an dieser Stelle weiter bohrt. Aber das schiene dem systematisch und zum Grunde hin denkenden Verfasser wohl verfrüht. Zunächst widmet er sich noch – nach der Herstellung und Einrichtung der Norm – dem zweiten Pfeiler der positivistischen Methodik: der Subsumtion (111 – 129).

1. Eröffnet wird mit einem Raisonement über den Justizsyllogismus („Vom unbeachteten Gemeinplatz zum Problem: Das Rechnen mit Begriffen“, 111-117), um zu zeigen, daß aus der Perspektive formaler Logik weder bei den Pandektisten noch bei ihren Nachfolgern und (teilweise) Kritikern von Positivismus (bzw. Antipositivismus) die Rede sein kann. „Erst in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts entsteht ein Rechtspositivismus, der in formallogischer Hinsicht diesen Namen verdient. Damals wurden die bei den Begriffsjuristen ungeklärten Topoi der grammatischen und logischen Auslegung tatsächlich zu einem Problem, weil sie hier erstmalig ernstgenommen wurden“ (117).

2. Unter den vielen Schwierigkeiten, die der Syllogismus denen bereitet, die ihn ernstnehmen, ragt sicher das Jørgensensche Dilemma heraus, dessen Prominenz auf der Beobachtung beruht, daß eine, wie es heißt, wahrheitsübertragende Deduktion aus den gemeinhin als nicht wahrheitsfähig gekennzeichneten Sollenssätzen (*Alle Diebe sollen gehängt werden*) dennoch „intuitiv“ einleuchtet

(Peter ist ein Dieb, Peter soll gehängt werden) – ein Sachverhalt, der, obwohl seine „Wahrheit“ sich dem mengentheoretisch banalen Umstand zu verdanken scheint, daß in der *propositio maior* (*Alle...sollen*) schon enthalten ist, was mit der *minor* (*P ist einer von Allen*) umgehend analytisch herausgeholt wird – gleichgültig, ob es Äpfel, Vitziputzlis oder Sollenssätze sind – Tonnen von rechtlogisch beschriebenem Papier verbraucht und eine eigene Disziplin („Deontik) kreiert hat.

In gekonnter theoriegeschichtlicher Wendung referiert Rübben die Anstrengungen von Koch/Rüssmann mit dieser Herausforderung fertig zu werden („nicht nur sehr gekünstelt“, sondern „auch nicht plausibel“, 124) und diskutiert dann eingehend die Thesen von Bung, der beansprucht, angeregt durch den unermüdlich auf Wahrheit vertrauenden Davidson, dem Jørgensenschen Dilemma erfolgreich begegnet zu sein. Rübben neigt dazu, dies zuzugeben. Ich bin nicht überzeugt, will dies aber als hier bedeutungslos und mit der flotten Bemerkung von Rübben, „Deduktivität ist wahrscheinlich nicht der Weisheit letzter Schluss“ (129) dahinstehen lassen.

3. Nachdem zur Subsumtion alles, was im Rahmen des Bedeutungskampfes zu sagen ist, gesagt wurde, darf wieder bei einer knappen Zwischenbetrachtung Atem geholt werden (130 – 132). Ihr Fazit lautet: „Die Hypothese für die kommenden Betrachtungen ist, daß sich eine nichtpositivierbare sozialkonstituierte Bedeutung ausmachen läßt“ (130). Und die Überzeugung, daß diese Hypothese schon verifiziert ist, gibt dem Verfasser gleich eine vorgreifende Kritik an dem Terminus „Bedeutungserzeugung“ ein: „Die Bedeutung [...] klebt nicht an Worten oder Lautfolgen, ist aber auch nicht Geschöpf eines Erzeugers. Bedeutung ist im Wesentlichen sozial. Die Sprecher schöpfen sie nicht aus sich heraus, sondern aus den Netzwerken der Lebenswelt“ (131) – wogegen ich einwenden würde, daß nicht

einzusehen ist, wieso nicht auch andere als die *Aus-sich-heraus-Schöpfer* (gibt es solche überhaupt?) *Erzeuger* sein sollen.

V.

1. Im zweiten Abschnitt seines Buches („Das postpositivistische System“, 133-166) betritt der Verfasser jenen Bereich, der von der Sprachphilosophie weniger gemieden als übersehen wird, der den Juristen aber der wichtigste ist: den Bereich der Norm. Wobei die Geltung, von der die normative Bindung ausgeht, ebenso zentral ist, wie Rübbers Beobachtung zutreffend: „In welcher Weise das Recht seine bindende Kraft ausübt ist also unklar“ (135). In luziden Darlegungen zum Geltungsbegriff (133-143) kann der Autor zeigen, daß Geltung wie Bedeutung erst durch Interpretation entsteht, wobei die Bedeutung ins Sprachliche der Gesellschaft, die Geltung in soziale Strukturen und politische Organisation verweist (135). Geltung an sich gibt es nicht. Die Geltung einer Norm kann „nur darin bestehen, daß die Norm von den Richtern zur Geltung gebracht wird“. Moral *gilt* nur deshalb nicht, weil sie nicht im Rechtssystem erzeugt worden ist und der „Grund für diese Unterscheidung ist abermals nicht mehr als eine kollektiv geteilte Praxis“(142)

2. So gerüstet, können wir auf „Das Innere des Systems“ (144 – 166) zugehen: „Auf >Bedeutung< ohne Gesellschaft ist nicht zu hoffen. Die Aufgabe besteht jedoch darin herauszufinden, wie und in welcher Weise Gesellschaft und Bedeutung verwoben sind“ (144).

Die *Verwobenheit* wird unter vier Aspekten zur Sprache gebracht.

Zunächst, wie naheliegend, billig und interessant zuerst unter dem Gesichtspunkt „Umgangssprache und Spezialsprachen“(149 – 154). Beobachtet man die sprechenden Juristen, dann könnte man zu der Überzeugung gelangen, daß es zwei Sprachen gibt, eine „in der man sich bewegt und eine in der sich die Probleme einer juristischen

Spezialsprache artikulieren lassen“. Aber „kann man überhaupt zwischen einer Sprache in der juristische Konflikte ausgetragen werden und Sprache als Gegenstand des juristischen Konflikts unterscheiden?“ (147). Da sich ergibt, daß die Unterscheidung zwischen Umgangssprache und Fachsprache nur graduell möglich ist, eignet sich diese Unterscheidung offenkundig nicht dazu, „den Bedeutungsproblemen ein selbständiges Gepräge zu geben“ (154).

Zweiter Aspekt ist der „semantische Kampf“, also jene kontinuierliche Erscheinung der juristischen Praxis, daß die Kontroverse über das Vorliegen von Rechten und Pflichten von den streitenden Parteien als Auseinandersetzung über die Bedeutung von (Gesetzes-)Worten geführt wird (154 – 157). Ein Kampf, bei dem es nie um Erkenntnis, sondern immer nur darum geht, die eigene Position zu etablieren, weshalb hier der genuine Zugriffsort für die Kunst der juristischen Rhetorik liegt. „Das Recht ist die Gewalt, die Konflikte zwar nicht verstummen lässt, aber in die Sprache transportiert“ formuliert Rübgen mit der strukturierenden Rechtslehre (157).

Das dritte Feld (157 – 161) trägt die Überschrift „Methodenbezogene Normen“. Hier wird der Umstand erörtert, daß der Richter zwar die sozialen Konflikte in die Sprache zwingt, selbst aber durch seine Entscheidung „mit außersprachlichem Zwang sanktionierte Gewalt“ (157) ausübt, ein Sachverhalt, der herkömmlich mit der Bindung des Entscheiders an Gesetz und Recht legitimiert und bekömmlich gemacht wird. Problematisch wird dieses Rechtfertigungsprojekt, wenn man die prinzipielle Unbestimmtheit der Bedeutung der Norm ins Spiel bringt. Deshalb wird – und hier unterscheiden sich Müller / Christensen und Somek am Ende nicht mehr wirklich – „die politische Kultur in das juristische Sprachspiel und die sprachspiel-umfassende >Lebensform< hineingelesen“ (158). Wenn dort dann nach getaner *verfassungsrechtlich rückgebundener* Interpretationstat schließlich dem *normtextnäheren* Argument der Vorrang eingeräumt wird, dann

kritisiert Rübben zu Recht, daß „lediglich das alte Problem der Normbedeutung in den etwas vageren Begriff der >Normtextnähe<“ übersetzt worden sei (159) und daß die Autoren hinter ihren selbst erklärten Regel- und Bedeutungs Skeptizismus zurückfallen, wenn sie ihn durch Orientierung an den methodenbezogenen Normen der Verfassung gewissermaßen abschaffen oder aufheben wollen (161).

Somek und seine Mitstreiter sind zwar bis zur notwendigen Rechtskulturreflexion mitmarschiert, dann aber abgebogen, weshalb sie zu Recht ein eigenes, das 4. Feld besetzen dürfen („Interpretation und Derogation – von der Signifikation zur Legitimation“, 161 - 165). *Rechtskultur* wird hier nicht auf das Gewaltenteilungsgebot reduziert und „dient, auch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten, explizit zur Derogation überkommener Normbedeutungsvorstellungen“ (161). Aber weder der Rückgang in die republikanische Rechtskultur noch die Überholung dieser Position durch die Prozeduralisierung der Praxis mittels der „zwei Unbekannten, Geltung und Bedeutung“ (164) liefern, so Rübben überzeugt und überzeugend, eine positive Theorie der Bedeutung.

Weshalb man umso ungeduldiger auf die Konturen der vom Verfasser angedeuteten negativen Bedeutungstheorie (130) wartet. Sie sollten, wenn überhaupt, dann in den von den modernen Rechtstheoretikern in gleicher Weise in Anspruch genommenen *Lebensformen* zu finden sein, also in dem Zusammenhang von Sprache und Gesellschaft (165).

VI.

Jetzt scheint endlich der Zeitpunkt gekommen, an dem der Verfasser den annoncierten, wiewohl mittlerweile ziemlich hoffnungslos dünkenden Versuch unternehmen könnte, der Bedeutung im Bereich der Gesellschaftstheorie doch noch einen Sockel ausfindig zu machen, auf den sie gründen könnte.

1. Tatsächlich wird mit „Rückgang in den Grund“ (167-253) das dritte und letzte Kapitel des Bedeutungskampfes eröffnet, wobei der Verfasser freilich schon im Eingang die hochgespannten Erwartungen nachdrücklich dämpft. Es sei viel vom „Sozialen“ die Rede gewesen, bemerkt er beim Eintritt in seinen Essay über „Gewalt und Methode“ (167-181), in welchem er anhand der Rechtsprechung zum Gewaltbegriff (bis zu dessen *Vergeistigung* und wieder zurück) glänzend die Verschlingung von Interpretation und Sozialem dokumentiert und gegen und mit der einschlägigen Literatur die Ununterscheidbarkeit von Recht und Gewalt dartut. Das „Soziale“ habe, so Rübber, „den Haken, daß es nicht selbsterklärend ist, sondern wiederum analysiert und interpretiert werden muß“ (167) – naturgemäß (und die „Rechtstheorie der Gewalt“, 172 – 181, beweist es) wird dann auch diese Interpretation „nicht zu einem definitiven Ergebnis gelangen, sondern offen bleiben“ (167).

Und setzt gleich noch eins drauf: „Das Dilemma ist jedoch noch schwerwiegender. Nimmt man den Begriff des Sozialen ernst, ist die Interpretation selbst als Moment ihres Gegenstandes zu fassen. Am Ende öffnet sich ein Kreis von Kreisen“ (167) Wohl wahr.

2. Das Ergebnis dieses ersten Rückgangs „in den Grund“ war erwartbar und wird den inzwischen gehärteten Leser nicht mehr bestürzen: „Das Soziale ist zwar der Grund für jedwede Bedeutung, es kann aber nicht als Kriterium der Bedeutungsbestimmung herangezogen werden. [...]

Genau wie die Auslegung der Norm ist auch die Auslegung des Sozialen ein Kampf, bei dem nur gehofft werden kann, dass die besseren Gründe sich durchsetzen werden“ (181) Worauf er diese Hoffnung stützen möchte und wer berufen sein könnte, *besser* und *schlechter* zu beurteilen, sagt der Autor klugerweise nicht. Man kann (auch politisch) spekulieren und nicht zuletzt deswegen kommen

jetzt unter dem Titel „Von Systemen und Differenzen“ (182 – 253) die Gesellschaftsphilosophen Marx, Luhmann und Derrida ausführlich zu Wort.

3. Die Rekonstruktion dieser drei Giganten füllt bekanntlich ganze Bibliotheken und man ist schon deshalb dem Verfasser dankbar, daß er nicht beginnt, in der abundanten Sekundärliteratur zu wühlen, sondern eine frische und erfrischende Individuallektüre anstellt, um „im Hinblick auf das Recht Antworten zu skizzieren, die sich in den großen Sozialtheorien finden“, Antworten, auf seine, an die Heroen bislang so ohnehin noch nicht gestellten, Fragen: „In welcher Weise operiert die Gesellschaft mit Sprache, wo diese eine unauflöslich paradoxe Struktur aufweist?“ (scil. sie ist zugleich „Fundament und Gegenstand verschiedener Interpretations- und Kampftaktiken“, 165) und: „In welcher Weise bildet Gesellschaftlichkeit den Grund der Bedeutung?“ (182).

Das Ergebnis dieser intensiven, originellen und ergiebigen Befragung (182 – 248), die ich hier nicht nachzeichne, weil ich vermute, daß kein Leser des Buches solcher Unterstützung bedarf und der Nichtleser naturgemäß kein Interesse aufbringen wird – das Ergebnis also dieser Befragung mündet in einige „Thesen über Sprache und Gesellschaft“ (249 – 253), die mit der trefflichen Bemerkung eingeleitet werden, daß die hier beobachteten Autoren „Brandom, Davidson, Fish, Somek, Giddens, Bourdieu, Hegel, Marx, Žižek und Derrida Projekte verfolgen, die darin konvergieren, daß Sprache Gesellschaft, soziale Systeme oder Strukturen keinen festen Grund haben, sondern auf Paradoxien, Ambivalenzen, Ideologie, Widersprüchen etc. beruhen und zugleich auf diese angewiesen sind. Konvergenzpunkt ist die Vorstellung eines sozialen Systems oder sozialer Systeme, die in ihrer Reproduktion ihre eigenen Voraussetzungen schaffen“ (249).

Eine, so möchte ich glauben, nahezu notwendige Konsequenz materialistisch-säkularisierten Denkens.

Gehaltvolle Aussagen über den Grund oder den Horizont des Interpretierens werden allerdings in die Zukunft verschoben. So gewiss dem Verfasser zuzustimmen ist, wenn er nach seinem kritischen Durchgang betont, daß an den systemischen Ort der verfassungskonform disziplinierten Interpretation von Müller und Christensen oder an die Stelle der republikanischen Pragmatik von Somek jetzt nicht schlicht Luhmanns Systemtheorie oder Marxens Kapitaltheorie platziert werden könne, weil damit ein unkritischer Realgrund des Rechts gesetzt werde, so wenig handfest liest sich sein folgerndes Postulat die kritische Aufklärung als „Methodenproblem“ (249 ff.) zu begreifen und die Einheit der beobachtungskonstitutiven Differenz zu beschreiben, eine Unbestimmtheit, die auch durch die Anleihen bei der Lacan-Žižekschen Triade (real-imaginär-symbolisch) nicht an Klarheit gewinnt.

An der fundamentalen Begründetheit der Einsicht des Verfassers, daß Rechtstheorie (als Methodenlehre) zur Auslegung dessen anleiten will, was sie durch die Auslegung erzeugt, und eben dadurch die soziologischen Faktoren, die diese Auslegung schlussendlich gelingen lassen, invisibilisiert, ist deshalb aber nicht zu rütteln (252 f.)

VII.

Der „Beschluss“ (S.254 – 262), wie der Verfasser in alteuropäischer Manier seine Zusammenfassung betitelt, bringt einen konzisen Durchlauf durch die Gesamtheit der hinter uns liegenden 250seitigen Leseerfahrung, die hier nicht erneut zu referieren ist.

In sanfter Zuspitzung werden die Höhepunkte und unangenehmen Wahrheiten dieses historisch-philosophisch-kritischen Parforceritts hervorgehoben:

- „Wenn der Kontext der rechtlichen Bedeutungserzeugung ausgeleuchtet werden soll, muss dieser jenseits von Feldforschern und verfassungsrechtlicher Dogmatik beschrieben werden.“(260)
- „Die methodologischen Probleme der Auslegungstheorie lassen sich [...] nicht in wissenschaftstheoretisch befriedigender Weise lösen.“(260)
- „Die Unmöglichkeit einer positiven Auslegungstheorie ist im Wesen der Sprache begründet. Die Fundamentlosigkeit der Sprache hindert aber nicht daran, daß Sprache verstanden oder ein Syllogismus nachvollzogen wird. Daher kann sich die Rechtserzeugung weiterhin selbst als Auslegung beschreiben, einer bedeutungsskeptisch aufgeladenen Theorie bedarf es zu ihrem Gelingen nicht.“ (261)
- „Dass Informationen nur im Medium der Bedeutung verarbeitet werden müssen und die Bedeutung eines Fundaments entbehrt ist ein Theorieproblem, das beim Sprachverstehen nicht schädlich ist.“ (261)
- „Es wäre jedoch verfehlt, die soziale Praxis ausschließlich auf der Ebene ihrer verfassungstheoretischen Selbstbeschreibung und nicht im Rahmen der soziologischen Reflexion in die juristische Argumentation eingehen zu lassen. [...] Dieser Umstand schadet weder Methodenlehre noch Rechtssoziologie. Er stört aber den Versuch, die Methodenlehre auf rechtstheoretische Füße zu stellen.“ (261)
- „Es ist daher zu hoffen, dass die Rechtstheorie sich von dem Gedanken verabschiedet, eine postmoderne Einheitswissenschaft zu etablieren. Dann werden zwar Rechtstheorie und Methodenlehre auseinander fallen. Aber

auch das wird nicht schaden. Die Rechtstheorie wird sich weiter um Moral, Begriffe und Systeme sorgen, die Methodenlehre wird als Rhetorik die alten Probleme neu fassen können – und so leicht über den Verlust ihrer wissenschaftlichen Fundierung hinwegkommen.“ (262)

VIII.

Bei dem „Bedeutungskampf“ handelt es sich um eine vollständig ausgereifte, auf jahrelanger Reflexion beruhende, gedankenreiche Studie, die ein Zentralproblem der Juristenarbeit umfassend historisch und systematisch durchdacht hat und zu schlüssigen, wenn auch keineswegs durchgehend gefälligen Resultaten gelangt ist.

Ein großer Wurf, der als Dissertation höchstes Lob verdient hat.

Ich schlage vor die Arbeit mit

summa cum laude

zu bewerten.

(Dieter Simon)